



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Nicole Bäuml** SPD  
vom 04.11.2024

### Umsetzung Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Inwiefern wird in Bayern die nach § 37 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) geschaffene Regelung, Berufsschulnoten auf dem Abschlusszeugnis der zuständigen Stelle auszuweisen, umgesetzt? ..... 2
- 2.a) Wie gehen die zuständigen Stellen in Bayern mit der Möglichkeit der digitalen Ausbildungsverträge um (§ 11 Abs. 2 BBiG)? ..... 2
- 2.b) Wie gehen die zuständigen Stellen in Bayern mit der Möglichkeit des elektronischen Ausbildungszeugnisses um (§ 16 Abs. 1 BBiG)? ..... 4
- 2.c) Wie gehen die zuständigen Stellen in Bayern mit der Möglichkeit der mobilen Ausbildung um (§ 28 Abs. 2 BBiG)? ..... 5
3. Welche Fördermöglichkeiten gibt es für auszubildende KMU im Freistaat Bayern bei der Ausstattung mit digitalen Endgeräten? ..... 5
4. Wie gehen die zuständigen Stellen in Bayern mit der Möglichkeit der Verkürzung der Ausbildungsdauer bei Teilzeitausbildungen um (§ 8 Abs. 1 BBiG)? ..... 6
5. Wie gehen die zuständigen Stellen in Bayern mit der Möglichkeit der virtuellen Prüfungsteilnahme um (§ 42a BBiG)? ..... 6
6. Plant der Freistaat Bayern eine finanzielle Förderung für Antragstellende zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs? ..... 7
- Hinweise des Landtagsamts ..... 8

# Antwort

**des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus sowie dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention**

vom 09.12.2024

## Vorbemerkung:

Vorab wird darauf hingewiesen, dass sich untenstehende Antworten ausschließlich auf die Kenntnisse und Informationen der Staatsregierung beziehen, sofern sie als zuständige Stelle für Ausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) zuständig ist. Sofern der Staatsregierung Informationen anderer zuständiger Stellen (bspw. von einzelnen Berufskammern) vorlagen, sind diese in die Beantwortung ebenfalls aufgenommen.

Allgemein kann festgehalten werden, dass den zuständigen Stellen aufgrund des Inkrafttretens der Änderungen des BBiG durch das Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG) erst zum 1. August 2024 bisher kaum Erfahrungen aus der Praxis vorliegen.

### **1. Inwiefern wird in Bayern die nach § 37 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) geschaffene Regelung, Berufsschulnoten auf dem Abschlusszeugnis der zuständigen Stelle auszuweisen, umgesetzt?**

In Bayern kann bereits bei den zuständigen Stellen beantragt werden, die Berufsschulnote (Durchschnittsnote) im Abschlusszeugnis ausweisen zu lassen. Vor diesem Hintergrund wird derzeit kein Bedarf für eine weiter gehende Regelung gesehen.

### **2.a) Wie gehen die zuständigen Stellen in Bayern mit der Möglichkeit der digitalen Ausbildungsverträge um (§ 11 Abs. 2 BBiG)?**

Für die zuständigen Stellen im Sinne des BBiG im Geschäftsbereich der Staatsministerien kann die Frage seitens der Staatsministerien wie folgt beantwortet werden:

Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI)	<p>Im Polizeibereich wurde die Möglichkeit des Abschlusses von digitalen Ausbildungsverträgen erst mit Änderung des BBiG zum 1. August 2024 eingeführt. Unter anderem aufgrund der kurzen Zeitspanne wurde von dieser Möglichkeit bisher kein Gebrauch gemacht. Da im Bereich der Bayerischen Polizei die elektronische Personalakte noch nicht eingeführt ist, erscheint der Abschluss digitaler Ausbildungsverträge zudem nicht praktikabel. Die Ausbildungsverträge werden daher in schriftlicher Form abgeschlossen und nach Unterzeichnung durch die Auszubildenden und ggf. deren gesetzliche Vertreter vor Ort ausgehändigt und in der Personalakte in Papierform abgelegt.</p> <p>Auch im Bereich der Staatlichen Feuerweherschulen wurde hiervon bisher kein Gebrauch gemacht. Die Ausbildungsverträge werden in Papierform geschlossen.</p>
--	---

Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB)	<p>Im Geschäftsbereich StMB findet das BBiG in der Ausbildung zu Straßenwärtern und vereinzelt zu Bauzeichnern Anwendung. Die Ausbildung findet jeweils im nachgeordneten Bereich an den Staatlichen Bauämtern statt.</p> <p>Für den Ausbildungsberuf Straßenwärter führt die Landesbaudirektion (LBD) die Handwerksrolle. Ausbildungsverträge werden von den Ausbildungsstellen (darunter 60 Prozent Kommunen) geschlossen und bei der LBD erfasst. Die Übersendung der Ausbildungsverträge erfolgt derzeit noch analog. Mit Einführung des Fachprogramms „Azubi-App“ (Einführung Dezember 2024) können die Ausbildungsstellen die relevanten Daten zum Eintrag in die Handwerksrolle digital übersenden.</p>
Staatsministerium der Justiz (StMJ)	<p>Zuständige Stellen nach dem BBiG sind im Geschäftsbereich des StMJ für die Ausbildungen zu den Berufen der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten die Rechtsanwaltskammern und die Notarkasse sowie für die beruflichen Bildungsmaßnahmen für Gefangene oder Sicherungsverwahrte die jeweilige Justizvollzugsanstalt, soweit die Maßnahmen nicht im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses durchgeführt werden. In letztgenanntem Fall besteht das Berufsausbildungsverhältnis zwischen dem bzw. der Gefangenen und dem jeweiligen Arbeitgeber bzw. der jeweiligen Arbeitgeberin; die Justizvollzugsanstalten sind in diesem Fall nicht zuständige Stelle im Sinne des BBiG.</p> <p>Jedenfalls zwei Rechtsanwaltskammern nutzen die DATEV-Anwendung „Ausbildungsvertrag online“, die eine Onlineeingabe und elektronische Übermittlung der Inhalte des Ausbildungsvertrags ermöglicht, jedoch keine Nachweisfunktion hinsichtlich eines Vertragsschlusses beinhaltet. Die Nachweispflicht liege beim Ausbilder, der bei Einreichung des Ausbildungsvertrags ggf. nachweisen oder anwaltlich versichern müsse, dass eine gegenseitige Vereinbarung in Textform erfolgt sei. Teilweise wird weiterhin eine Übersendung der Vertragsausfertigung in Papierform zur Eintragung gefordert. Einer weiteren Rechtsanwaltskammer werden die Ausbildungsverträge entweder in Papierform oder per behördlichem elektronischem Anwaltfach (beA) mit qualifizierter elektronischer Signatur übermittelt. Ob die Vertragsparteien die Möglichkeit, Ausbildungsverträge (nur) elektronisch abzufassen, nutzen, ist dort nicht bekannt. Die Notarkasse macht den Vertragsschließenden zur Form des Ausbildungsvertrages keine Vorgaben und gibt auch keine Empfehlungen. Sie beabsichtigt jedoch eine Unterrichtung der Notare als Auszubildende über die Formerleichterungen nach dem BVaDiG.</p> <p>Die beruflichen Bildungsmaßnahmen für Gefangene oder Sicherungsverwahrte sind, soweit sie nicht im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses durchgeführt werden, öffentlich-rechtlicher Natur. Ihnen liegen keine Ausbildungsverträge zugrunde.</p>
Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH)	<p>Ausbildungsverträge können nur dann digital ausgefertigt und bearbeitet werden, wenn die Ausbildungsbetriebe (in der überwiegenden Mehrzahl Vermessungsbüros der freien Wirtschaft) diese digital vorgeben. Solange dies nicht der Fall ist, ist eine weiter gehende Digitalisierung durch die zuständige Stelle weder möglich noch wirtschaftlich.</p>
Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)	<p>Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem BBiG (TVA-L BBiG) ist vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen. Dementsprechend werden die Ausbildungsverträge im Geschäftsbereich des StMUV weiterhin in Papierform ausgehändigt.</p>
Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF)	<p>Bereits seit dem Jahr 2023 besteht in den Berufen der Agrarwirtschaft und der Hauswirtschaft die Möglichkeit, Ausbildungsverträge in der Onlineplattform „Berufsbildungssystem“ (BBS) digital einzugeben und bei der zuständigen Stelle einzureichen. Aktuell wird bereits ca. ein Drittel der Ausbildungsverträge digital eingereicht. Das StMELF sowie die zuständigen Stellen wirken darauf hin, dass der Anteil der digital eingereichten Verträge weiter ansteigt.</p>

Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP)	Die Möglichkeit, Ausbildungsverträge elektronisch abzufassen, wird befürwortet. Es wird beobachtet, wie sich die Thematik zwischen Ausbildungsbetrieben und Auszubildenden entwickelt, und ggf. wird die zuständige Stelle bei Nachfragen und Beschwerden aktiv. Im Moment wird kein Handlungsbedarf gesehen.
Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS)	Ob digitale Ausbildungsverträge zur Anwendung kommen, entscheidet jeder Ausbildungsbetrieb eigenverantwortlich. Es sind dem StMAS jedenfalls keine Ausbildungsbetriebe bekannt, die bislang von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Die Möglichkeit, Ausbildungsverträge elektronisch abzufassen, wird dessen ungeachtet jedenfalls befürwortet. Die Ausbildungsverträge werden dem StMAS seit Kurzem digital übermittelt.

## 2.b) Wie gehen die zuständigen Stellen in Bayern mit der Möglichkeit des elektronischen Ausbildungszeugnisses um (§ 16 Abs. 1 BBiG)?

Für die zuständigen Stellen im Sinne des BBiG im Geschäftsbereich der Staatsministerien kann die Frage seitens der Staatsministerien wie folgt beantwortet werden:

StMI	Im Polizeibereich wurde die Möglichkeit der Erstellung elektronischer Ausbildungszeugnisse erst mit Änderung des BBiG vom 1. August 2024 eingeführt. Aktuell werden alle Arbeitszeugnisse, so auch Ausbildungszeugnisse, in schriftlicher Form erstellt und postalisch an die Polizeiangehörigen/Auszubildenden übermittelt. Auch an den Staatlichen Feuerweherschulen wird von der Möglichkeit des elektronischen Ausbildungszeugnisses bisher kein Gebrauch gemacht.
StMB	Im Geschäftsbereich des StMB erstellen im nachgeordneten Bereich die Staatlichen Bauämter als Ausbildungsstellen die Ausbildungszeugnisse. Derzeit werden noch keine elektronischen Ausbildungszeugnisse gefertigt. Diese Möglichkeit ist zukünftig angedacht.
StMJ	Die Rechtsanwaltskammern überprüfen die Erteilung der Zeugnisse durch die Auszubildenden regelmäßig nicht und können daher hierzu keine Aussage treffen. Die Ausführungen betreffend die Notarkasse zu Frage 2a gelten hier entsprechend. Mangels Abschlusses eines Ausbildungsvertrages findet § 16 Abs. 1 BBiG auf berufliche Bildungsmaßnahmen für Gefangene oder Sicherungsverwahrte, welche in den Betrieben der bayerischen Justizvollzugsanstalten stattfinden, keine Anwendung.
StMFH	Ausbildungszeugnisse können nur dann digital ausgefertigt und bearbeitet werden, wenn die Ausbildungsbetriebe (in der überwiegenden Mehrzahl Vermessungsbüros der freien Wirtschaft) diese digital vorgeben. Solange dies nicht der Fall ist, ist eine weiter gehende Digitalisierung durch die zuständige Stelle weder möglich noch wirtschaftlich.
StMUV	Von der Möglichkeit der Erstellung von elektronischen Ausbildungszeugnissen wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Im Tarifbeschäftigtenbereich können Arbeitszeugnisse mit Einwilligung der oder des Beschäftigten ebenfalls in elektronischer Form erteilt werden (§ 109 Abs. 3 Gewerbeordnung [GewO], § 630 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]). Jedoch sind Arbeitszeugnisse nach wie vor schriftlich zu erteilen. Zum einen haben die Beschäftigten nach § 35 Abs. 1 TV-L/§ 35 TV-Ärzte Anspruch auf ein schriftliches Arbeitszeugnis. Zum anderen ist nach § 126a BGB für die elektronische Form erforderlich, dass der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur versehen muss. Nach der aktuell eingesetzten Version der Bayern-PKI (Version 1.0) steht die qualifizierte elektronische Signatur allerdings noch nicht zur Verfügung.
StMELF	Die Ausstellung des Ausbildungszeugnisses nach § 16 Abs. 1 BBiG ist Aufgabe der Auszubildenden und liegt nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich der zuständigen Stellen.
StMGP	Die Entscheidung, ob Ausbildungszeugnisse elektronisch ausgestellt werden, obliegt den Ausbildungsbetrieben und nicht der zuständigen Stelle. Die Möglichkeit des elektronischen Ausbildungszeugnisses wird grundsätzlich positiv gesehen.
StMAS	Ob elektronische Abschlusszeugnisse durch Ausbildungsbetriebe erstellt werden, entscheidet jeder Ausbildungsbetrieb eigenverantwortlich. Es sind dem StMAS jedenfalls keine Ausbildungsbetriebe bekannt, die bislang von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Die Möglichkeit, Ausbildungszeugnisse elektronisch auszustellen, wird dessen ungeachtet jedenfalls befürwortet.

### 2.c) Wie gehen die zuständigen Stellen in Bayern mit der Möglichkeit der mobilen Ausbildung um (§ 28 Abs. 2 BBiG)?

Für die zuständigen Stellen im Sinne des BBiG im Geschäftsbereich der Staatsministerien kann die Frage seitens der Staatsministerien wie folgt beantwortet werden:

StMI	<p>Im Polizeibereich wird von der Möglichkeit der mobilen Ausbildung aktuell kein Gebrauch gemacht. Es stehen in ausreichender Zahl qualifizierte Ausbilder vor Ort zur Verfügung. Diese verfügen über einen entsprechenden AdA-Schein und können die erforderlichen Inhalte vollumfänglich vermitteln sowie Lernfortschritte kontrollieren.</p> <p>Die mobile Ausbildung wird im Ausbildungsberuf Fachinformatiker für Systemadministration an den Staatlichen Feuerwehrschulen umgesetzt. Beim Ausbildungsberuf Koch ist die mobile Ausbildung nicht möglich.</p>
StMB	Die hohe Anzahl an fachpraktischen Unterrichtseinheiten lässt kaum Möglichkeiten für eine mobile Ausbildung und findet daher keine Anwendung.
StMJ	<p>Zwei Rechtsanwaltskammern teilen mit, hierzu seit Inkrafttreten des BVaDiG noch keine Anfragen erhalten zu haben. Nach Auskunft einer weiteren Rechtsanwaltskammer sollen die Ausbilder über die Option der mobilen Ausbildung informiert und – soweit erforderlich – im Rahmen der Ausbildungsberatung konzeptionell begleitet werden. Die Notarkasse weist darauf, dass das mobile Ausbilden entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) vom 20. Juni 2023 als Ergänzung der Berufsausbildung in Präsenz nach dem Prinzip der doppelten Freiwilligkeit genutzt werden könne. Die Entscheidung über das Ob und Wie der Nutzung obliege innerhalb der gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Hauptausschusses des BIBB den Ausbildenden und Auszubildenden im Einzelfall. Diese Grundsätze seien Grundlage der Auskunftspraxis der Notarkasse bei Anfragen zum mobilen Ausbilden.</p> <p>Die Betriebe in den bayerischen Justizvollzugsanstalten, in denen von den Gefangenen und Sicherungsverwahrten anerkannte Ausbildungsberufe erlernt werden können, werden ausschließlich von Bediensteten geleitet, die die Meister- oder Meisterinnenprüfung in dem entsprechenden Handwerk erfolgreich abgelegt haben. Ein Bedarf an mobiler Ausbildung nach § 28 Abs. 2 BBiG besteht daher nicht.</p>
StMFH	Die Möglichkeit des digitalen mobilen Ausbildens ist dem Ausbildungsbetrieb freigestellt.
StMUV	Grundsätzlich ist an jeder Dienststelle, an der ausgebildet wird, auch eine zuständige Ausbilderin oder ein zuständiger Ausbilder vor Ort, sodass eine ausschließlich mobile Ausbildung nicht erforderlich ist. Jedoch sind die technischen Möglichkeiten vorhanden und werden beispielsweise für einen gelegentlichen Austausch bei Bedarf in Anspruch genommen.
StMELF	<p>Das StMELF begrüßt die aktuellen Entwicklungen und technologischen Fortschritte im Bereich der mobilen Ausbildung gemäß § 28 Abs. 2 BBiG. Das Potenzial digitaler Lernformate für die ortsunabhängige und flexible Wissensvermittlung in verschiedenen Ausbildungsbereichen wird erkannt. Angesichts der wachsenden Bedeutung flexibler Arbeitsmodelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bietet die mobile Ausbildung den Betrieben eine wertvolle Möglichkeit, sich zugleich als moderne, attraktive Arbeitgeber zu positionieren, den Bedürfnissen aller Beschäftigten gerecht zu werden und dadurch künftiges Fachkräftepotenzial in der beruflichen Ausbildung zu sichern.</p> <p>Ungeachtet dessen spielt in den Berufen der Agrarwirtschaft und der Hauswirtschaft eine praxisbetonte Unterweisung in Präsenz nach wie vor eine tragende Rolle.</p>
StMGP	Die mobile Ausbildung findet aktuell im Bereich der „Sozialversicherungsfachangestellten“ Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung noch keine Anwendung.
StMAS	Ob mobile Ausbildung bei den Ausbildungsbetrieben umgesetzt wird, entscheidet jeder Ausbildungsbetrieb eigenverantwortlich.

### 3. Welche Fördermöglichkeiten gibt es für auszubildende KMU im Freistaat Bayern bei der Ausstattung mit digitalen Endgeräten?

Eine Ausstattung mit digitalen Endgeräten kann bei auszubildenden KMU nicht direkt gefördert werden. Auszubildende KMU können aber – wie andere Unternehmen auch – Förderungen zur Verbesserung ihrer Digitalisierung erhalten, wie z. B. „Innovationsgutscheine“ speziell für kleine Unternehmen und Handwerksbetriebe mit weniger als

50 Beschäftigten. Mit dem Förderprogramm Digitalbonus unterstützt Bayern die kleinen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, sich für die Herausforderungen der digitalen Welt zu rüsten.

Ausbildende KMU profitieren darüber hinaus sehr stark von Maßnahmen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung. So hat das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) von 2019 bis 2023 die überbetriebliche berufliche Bildung mit insgesamt rund 194 Mio. Euro gefördert. Dadurch dass die Ausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung mit entsprechender technischer Ausstattung stattfindet, z. B. auch im Rahmen der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im Handwerk, werden ausbildende KMU erheblich entlastet.

#### 4. **Wie gehen die zuständigen Stellen in Bayern mit der Möglichkeit der Verkürzung der Ausbildungsdauer bei Teilzeitausbildungen um (§ 8 Abs. 1 BBiG)?**

Für die zuständigen Stellen im Sinne des BBiG im Geschäftsbereich der Staatsministerien kann die Frage seitens der Staatsministerien wie folgt beantwortet werden:

StMI	Weder im Polizeibereich noch an den Staatlichen Feuerweherschulen erfolgte bisher Ausbildung in Teilzeit.
StMB	Für die im Geschäftsbereich des StMB liegenden Ausbildungsberufe (Straßenwärter und Bauzeichner) findet eine Verkürzung der Ausbildungsdauer bei Teilzeitausbildung nicht statt und ist nicht vorgesehen.
StMJ	Bei den Rechtsanwaltskammern und der Notarkasse ist die Nachfrage nach Teilzeitausbildungen gering. Eine Rechtsanwaltskammer berichtet, dass eine Verkürzung der Ausbildungsdauer entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses des BIBB unproblematisch genehmigt werde, wenn entsprechende Verkürzungsgründe vorlägen. Bei der Notarkasse würden für die wenigen Fälle unter Berücksichtigung der neu gefassten Vorgaben individuelle Lösungen im Einzelfall gefunden.  Bildungsmaßnahmen in Bezug auf anerkannte Ausbildungsberufe werden für Gefangene und Sicherungsverwahrte in den Betrieben der bayerischen Justizvollzugsanstalten ausschließlich in Vollzeit durchgeführt.
StMFH	Mangels Praxisfällen kann zu diesem Punkt nicht Stellung genommen werden. Bei einem konkret eintretenden Fall wäre dies von der zuständigen Stelle mit dem Prüfungsausschuss und der Berufsschule zu erörtern.
StMUV	Die Frage der Verkürzung bei Teilzeitausbildungen hat sich bisher nicht gestellt. Alle Ausbildungsverhältnisse wurden in der Vergangenheit in Vollzeit ausgeübt.
StMELF	Die Teilzeitausbildung wird regelmäßig in allen Berufen der Agrarwirtschaft und der Hauswirtschaft in Anspruch genommen. Die mit § 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG neu getroffene Regelung zur Verkürzung der Teilzeitausbildung wird im Bedarfsfall rechtskonform umgesetzt. Die konkrete Zahl der Teilzeitausbildungen in den Berufen im Zuständigkeitsbereich des StMELF ist gering.
StMGP	Aufgrund fehlender einschlägiger Fälle kann hierzu keine Aussage getroffen werden.
StMAS	Es liegen noch keine Erfahrungen mit Ausbildungen in Teilzeit vor; entsprechende Anträge wurden noch nicht gestellt. Die Möglichkeit von Ausbildungen in Teilzeit wird jedenfalls begrüßt.

#### 5. **Wie gehen die zuständigen Stellen in Bayern mit der Möglichkeit der virtuellen Prüfungsteilnahme um (§ 42a BBiG)?**

Für die zuständigen Stellen im Sinne des BBiG im Geschäftsbereich der Staatsministerien kann die Frage seitens der Staatsministerien wie folgt beantwortet werden:

StMI	Die im Polizeibereich zuständigen Stellen für die Prüfungsabnahmen sind die IHK und die Handwerkskammer. Es erfolgten bisher keine virtuellen Prüfungsteilnahmen. Auch an den Staatlichen Feuerweherschulen wurde hiervon bisher kein Gebrauch gemacht, da die IHK diese Möglichkeit nicht anbietet.
StMB	Aufgrund der hohen Anzahl an fachpraktischen Prüfungen ist die Möglichkeit der virtuellen Prüfungsteilnahme nicht praktikabel und findet daher keine Anwendung.
StMJ	Erfahrungen mit der virtuellen Prüfungsteilnahme bestehen im Bereich der Rechtsanwaltskammern noch nicht. Die Notarkasse weist darauf hin, dass die Anwesenheit von Prüfenden im Rahmen der Notarfachangestelltenprüfung nur im mündlich zu erbringenden Prüfungsteil „Beteiligtenbetreuung“ erforderlich sei und die Prüfenden bisher ausdrücklich die Teilnahme in Präsenz wünschten. Die Möglichkeit der virtuellen Teilnahme werde vor allem als Hilfestellung für Ausnahmesituationen angesehen, ein regelmäßiger Einsatz sei derzeit nicht geplant.  Aufgrund der besonderen Sicherheitsanforderungen in den bayerischen Justizvollzugsanstalten ist eine Prüfungsabnahme mittels Videokonferenz bei den Bildungsmaßnahmen für Gefangene und Sicherungsverwahrte, welche in den Betrieben der bayerischen Justizvollzugsanstalten durchgeführt werden, grundsätzlich nicht möglich. Diese Besonderheit ist den für die Prüfung zuständigen Stellen bekannt.
StMFH	Fachgespräche und mündliche Prüfungen wurden bereits in der Vergangenheit virtuell durchgeführt.
StMUV	Hierzu können keine Aussagen getroffen werden, da die Prüfungen nicht durch das StMUV oder die ausbildenden nachgeordneten Behörden organisiert werden, sondern durch die Berufsschulen, Berufsbildungszentren oder die jeweilige IHK.
StMELF	Die Möglichkeit der virtuellen Prüfungsteilnahme wird in der vorliegenden Form vom Grundsatz her begrüßt. Von dieser Möglichkeit werden die zuständigen Stellen im Bedarfsfall Gebrauch machen.  Nicht alle Prüfungsleistungen sind jedoch zur digitalen Abnahme der Leistung geeignet, insbesondere praktische Prüfungen. Da den Prüfungsteilnehmern mit der Ladung schon eine virtuelle Prüfungsteilnahme angekündigt werden muss, ist eine kurzfristige Änderung der Prüfungsmodalitäten weitestgehend ausgeschlossen. Auch an die technischen Voraussetzungen werden hohe Anforderungen gestellt. Die Prüfungsdurchführung wird daher zunächst weiterhin überwiegend in Präsenz stattfinden.
StMGP	Die Möglichkeit der virtuellen Prüfungsteilnahme wird befürwortet. Überlegungen hierzu haben bereits stattgefunden, sind aber noch nicht abgeschlossen.
StMAS	Es liegen noch keinerlei Erfahrungswerte vor. Aktuell ist eine virtuelle Prüfungsteilnahme für die Abschlussprüfung 2025 nicht geplant.

**6. Plant der Freistaat Bayern eine finanzielle Förderung für Antragstellende zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs?**

Eine finanzielle Förderung für Antragstellende zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstabe eines anerkannten Ausbildungsberufs ist nach aktuellem Stand nicht geplant.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.